

Version vom 1. Januar 2019

Wir stützen uns in unserer Darstellung auf Auskünfte des Bundesamtes für Verkehr (BAV). Das BAV bezeichnete seine Auskünfte als unverbindlich und nicht präjudiziell, Wie das BAV im Streitfall entscheiden würde, muss damit offen bleiben.



www.nahverkehr.ch

Nachtruhe

Linien mit Morgen- und Abendspitzen

Linien mit Betriebsdauer zwischen 12 und 14 Stunden

Linien ohne durchgehenden Stundentakt

Auf diesen Linien kann (im Rahmen von AZGV Artikel 15) die Dienstschicht einmal pro Woche über 13 Stunden hinaus bis maximal auf 14 Stunden verlängert werden. Entsprechend verkürzt wird dadurch die Nachtruhe.

Ruheschicht Ruheschicht = Zeitraum zwischen zwei Dienstschichten
Die Ruhezeit vor einem Ruhetag gilt nicht als Ruheschicht, sondern heisst neu «Ruhezeit».

Arbeitswoche Arbeitswoche = Abfolge von Arbeitstagen, die von zwei arbeitsfreien Tagen (Ruhetage, Ausgleichstage, Ferientage) begrenzt wird.
Die Arbeitswoche stimmt nicht mit der Kalenderwoche überein.

durchschnittliche Nachtruhe Im Durchschnitt von 28 Tagen (rollendes Zeitfenster) muss die Ruheschicht mindestens 11 Stunden dauern.

AZGV Artikel 18 Absatz 5

ordentliche Verkürzung der Ruheschicht 1 x pro Arbeitswoche darf die Ruheschicht bis auf 10 Stunden verkürzt werden.

AZGV Artikel 18 Absatz 5

Ausgleich der ordentlichen Verkürzung Die ordentliche Verkürzung (1 x pro Woche bis auf 10 Stunden) muss im Durchschnitt von 28 Tagen (rollendes Zeitfenster) auf einen Durchschnitt von 11 Stunden ausgeglichen werden.

AZGV Artikel 18 Absatz 5

ausserordentliche Verkürzung der Ruheschicht zusätzlich gilt:
1 x pro Arbeitswoche darf die Ruheschicht für den Wechsel des Dienstes bis auf 9 Stunden verkürzt werden.

Diese Verkürzung ist **nicht** zulässig, wenn die Schlafenszeit in den Tag hineinreicht: Wenn der Dienstschluss des Nachtdienstes nach 02:00 Uhr erfolgt, darf die Ruheschicht nicht unter 10 Stunden verkürzt werden.

- Das betrifft insbesondere Nachtbusleistungen: Nach dem Nachtbus-Dienst darf nicht unter 10 h verkürzt werden.
- Auch wenn die Ruheschicht tagsüber ist, darf man nicht unter 10 h verkürzen (zum Beispiel beim Wechsel Frühdienst → Nachtdienst).

AZGV Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe a

Detailregelung dazu Die Verkürzung auf 9 Stunden setzt eine Vereinbarung mit dem Personal voraus. Die Verkürzung ist beim Wechsel des Dienstes 1 x pro Woche zulässig:

- vom Nacht- zum Mittel- oder Spätdienst, sofern der Nachtdienst nicht länger als bis 2 Uhr dauert;
- vom Spät- zum Früh-, Mittel- oder Spätdienst;
- vom Mittel- zum Früh- oder Mitteldienst, oder
- vom Früh- zum Frühdienst.

AZGV Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe a

In diesem Zusammenhang gelten folgende Definitionen (AZGV Artikel 25):

Frühdienst = Dienst, der zwischen 4 und 6 Uhr beginnt

Mitteldienst = Dienst, der ganz in den Zeitraum 6 bis 20 Uhr fällt

Spätdienst = Dienst, der zwischen 20 und 24 Uhr endet;

Nachtdienst = Dienst, der ganz oder teilweise in den Zeitraum 24 bis 4 Uhr fällt.

Diese Begriffe werden in den Betrieben teilweise für andere Dienstarten verwendet.

AZGV Artikel 25 Absatz 3

weitere Gründe für ausserordentliche Verkürzung

Zusätzlich darf die Ruheschicht auch bei Personalmangel wegen Krankheit/Unfall und zur Bewältigung ausserordentlicher und vorübergehender Aufgaben (z.B. Bahnersatz, kurz befristete Baustellen) bis auf 9 Stunden verkürzt werden.

AZGV Artikel 18 Absatz 2 Buchstaben c und d

Ausgleich der ausserordentlichen Verkürzung

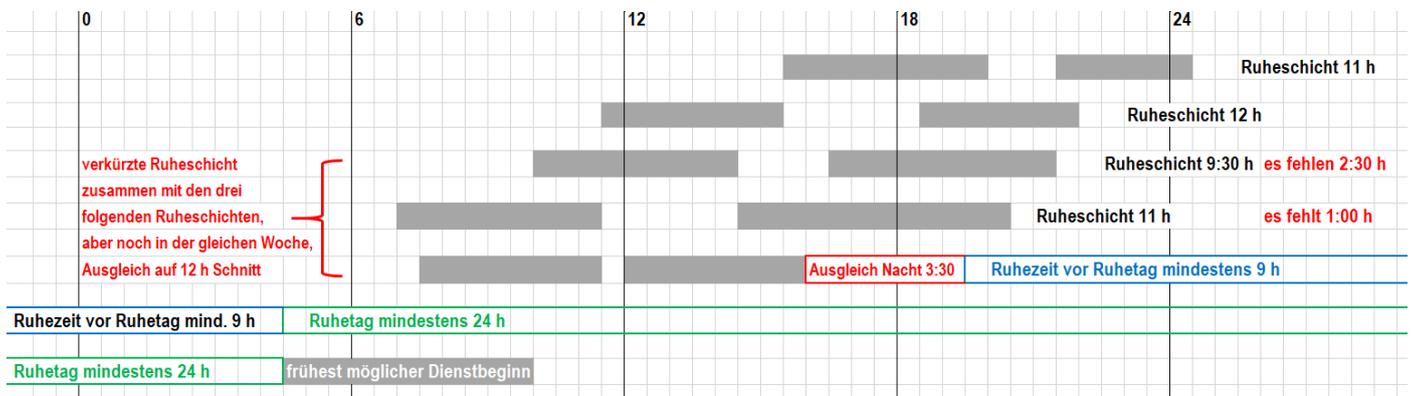
Wenn unter 10 Stunden verkürzt wird, muss man zusammen mit den drei nächstfolgenden Ruheschichten auf einen Durchschnitt von 12 Stunden ausgleichen, in jedem Fall muss der Ausgleich noch in der gleichen Arbeitswoche erfolgen, also vor dem nächsten dienstfreien Tag.

AZGV Artikel 18 Absatz 6

Beispiel Nachtruheausgleich

Im nachfolgenden Beispiel ist die zweitletzte Ruheschicht unter 10 Stunden verkürzt. In dieser und der folgenden Ruheschicht fehlen 3:30 h auf den Schnitt von 12 h. Diese fehlende Ruhezeit muss zuerst nachgeholt werden, bevor die Ruhezeit vor dem nächsten dienstfreien Tag beginnt.

AZGV Artikel 18 Absatz 6



höhere Gewalt, Betriebsstörungen

Bei höherer Gewalt (z.B. Unwetter, Überschwemmungen) und Betriebsstörungen kann die Ruheschicht sogar bis auf 8 Stunden verkürzt werden, aber nicht darunter. Der Ausgleich bei diesen Ruheschichtverkürzungen hat nach den gleichen Regeln wie bei anderen ausserordentlichen Verkürzungen zu erfolgen (der Ausgleich hat zusammen mit den nächstfolgenden Ruheschichten auf einen Durchschnitt von 12 Stunden zu erfolgen, in jedem Fall aber noch in der gleichen Arbeitswoche).

AZGV Artikel 18 Absatz 4